

Staatsbürgern zu erziehen. Er unterstützt durch seine aktive Mitarbeit die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

(4) Die Fachschullehrer, die für Bereiche ausbilden, in denen besondere Disziplinarvorschriften gelten, haben die Erziehung der Studierenden entsprechend diesen Bestimmungen durchzuführen und ihr eigenes Verhalten danach einzurichten.

§ 4

(1) Lehre und Forschung müssen sowohl der schulischen Arbeit die neuesten Erkenntnisse aus der Praxis als auch der Praxis die neuesten Erkenntnisse der Forschung vermitteln.

(2) Der Fachschullehrer ist berechtigt und verpflichtet, in Lehre und Forschung an der Fachschule nach seinen Fähigkeiten zu arbeiten. Er hat eine enge Verbindung zur sozialistischen Wirtschaft, Landwirtschaft bzw. zu den kulturellen Einrichtungen herzustellen.

(3) Besonders in den Fachrichtungen, Fachgruppen und anderen Arbeitskollektiven sollen in Zusammenarbeit mit den Schulsektionen der Kammer der Technik und anderen wissenschaftlichen und kulturellen Gesellschaften die Aufgaben von Lehre und Forschung gelöst werden.

III.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Fachschullehrer

§ 5

(1) Voraussetzung für die Tätigkeit als Fachschullehrer sollen eine abgeschlossene Hochschulausbildung, praktische Erfahrungen aus einer mehrjährigen Tätigkeit in den der Lehrtätigkeit entsprechenden Berufen und die erforderliche pädagogische Qualifikation sein.

(2) Fachschullehrern, die die Qualifikation nicht aufweisen können, ist zur Erlangung der genannten Voraussetzungen die größtmögliche Unterstützung zu gewähren. Dazu sind sie bevorzugt in das Hochschulfern- oder Hochschulabendstudium aufzunehmen.

(3) Mit jedem Fachschullehrer wird den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ein Entwicklungs- und Qualifizierungsplan aufgestellt. Die Verwirklichung dieses Planes ist halbjährlich zu überprüfen.

§ 6

(1) Die Fachschullehrer sind verpflichtet, den Unterricht gründlich vorzubereiten und auszuwerten. Der Direktor hat den Einsatz der Lehrkräfte so zu organisieren, daß dies vorwiegend in der unterrichtsfreien Arbeitszeit erfolgen kann. Größere Auswertungs- und Qualifizierungsveranstaltungen sind in der Regel in der unterrichtsfreien Arbeitszeit während der Schulferien der Studenten durchzuführen.

(2) Zur Durchführung wichtiger wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere solcher, die der Festigung der Verbindung zur sozialistischen Praxis dienen, kann der Direktor der Fachschule mit Zustimmung des übergeordneten Organs des Staatsapparates den Fachschullehrer für einen längeren Zeitraum (entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen) von bestimmten Aufgaben an der Fachschule entbinden. §

§ 7

(1) Der Fachschullehrer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die Weisungen

des Direktors sowie der anderen Dienstvorgesetzten der Fachschule auszuführen. Er hat das staatliche Eigentum sorgsam zu pflegen und es vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Haushaltsmittel hat er ordnungsgemäß, sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.

(2) Über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bekannt werden, hat der Fachschullehrer während und auch nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses Verschwiegenheit zu wahren.

IV.

Arbeitsrechtliche Rechte und Pflichten der Fachschullehrer

§ 8

(1) Das Arbeitsrechtsverhältnis des Fachschullehrers wird begründet durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag zwischen dem Direktor der Fachschule und dem Fachschullehrer.

(2) Vor Abschluß des Arbeitsvertrages ist der Direktor verpflichtet, neben einer Beurteilung bei der bisherigen Dienststelle oder einer wissenschaftlichen Institution ein fachliches Gutachten einzuholen, in dem auf die Fähigkeiten als Fachschullehrer einzugehen ist. Der Vorgesetzte hat vor Einstellung vor der Vollkonferenz oder der Fachrichtungskonferenz einen Probenvortrag zu halten. Der Direktor entscheidet über die Einstellung.

(3) Das Arbeitsrechtsverhältnis des Direktors und seiner Stellvertreter wird begründet mit der Berufung durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen, den zuständigen Minister bzw. den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes. Im Berufungsschreiben sind die Funktionen und der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Berufung festzulegen. Der die Berufung Aussprechende ist darüber hinaus gleichzeitig verpflichtet, andere arbeitsrechtliche Fragen mit dem Direktor bzw. seinen Stellvertretern schriftlich zu vereinbaren. Dazu gehört die Festlegung, daß der Direktor und seine Stellvertreter Fachschullehrer bleiben.

§ 9

(1) Im Arbeitsvertrag werden die Aufgaben sowie besondere Pflichten und Rechte des betreffenden Fachschullehrers festgelegt.

(2) Die Aufgaben in Lehre und Forschung bestimmen die regelmäßige Tätigkeit des Fachschullehrers. Dazu gehören insbesondere

- a) der Unterricht einschließlich seiner Vor- und Nachbereitung entsprechend der festgelegten Pflichtstundenzahl,
- b) die Erziehungsarbeit außerhalb des Unterrichts,
- c) Hospitationen,
- d) die Durchsicht und Auswertung von Kontroll-, Haus-, Beleg- und Abschlußarbeiten der Studenten,
- e) die Vorbereitung und Durchführung von Konsultationen und Prüfungen,
- f) die Teilnahme an Voll- und Fachrichtungskonferenzen sowie an Schulversammlungen.

(3) Der Fachschullehrer kann von dem Direktor verpflichtet werden, die Funktion eines Klassenleiters zu übernehmen.